

des Ausschusses zur Annahme: 1) Der Deutsche Handelstag erkennt es dankbar an, daß bei der erforderlich gewordenen Revision des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs dem deutschen Handelsstande noch vor Feststellung des Entwurfs durch den Bundesrat Gelegenheit gegeben wurde, sich über die Bestimmungen des Entwurfs gutachtlich zu äußern. Der Deutsche Handelstag beauftragt sein Präsidium, die eingegangenen Anträge und Gutachten der wirtschaftlichen Körperschaften mit den Beschlüssen seiner Unterkommissionen und des ständigen Ausschusses, sowie die Protokolle über die Plenarsitzungen des Handelstages mit den dort gefassten Beschlüssen der Reichsregierung zu geneigter Prüfung und eventueller Berücksichtigung zu überreichen. 2) Es ist mit der Rechtsgleichheit unvereinbar, daß für einen Gewerbebetrieb, welcher nach den Bestimmungen des Entwurfs an sich eine Eintragungspflicht in das Handelsregister bedingt, lediglich deshalb nicht die Pflicht, sondern nur das Recht zur Eintragung in das Handelsregister begründet sein soll, weil dieser Gewerbebetrieb in Verbindung mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft geführt wird. Der Handelstag beschließt deshalb, in § 3 al. 2 des Entwurfs die Worte zu streichen: »mit der Maßgabe« und »daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen«.

Zu § 7 wurde folgende, von der ersten Unterkommission vorgeschlagene Resolution angenommen: »Es ist erforderlich, daß eine Mitwirkung des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs bei Führung des Handelsregisters in der Weise eingerichtet werde, daß a) der Registerrichter berechtigt werde, das Organ in Angelegenheiten der Registerführung zu befragen, b) die Befragung dem Registerrichter, wenn seitens eines Beteiligten es verlangt wird, zur Pflicht gemacht werde, c) das Organ das Recht erhalte, Anträge in Bezug auf die Registerführung zu stellen. — Es ist ferner wünschenswert, daß ein Rechtsmittelsystem in Registerangelegenheiten eingeführt werde, welches die letztinstanzliche Entscheidung für das ganze Reich an dieselbe Behörde (Reichsgericht) bringt. — Für den Fall, daß die Registerführung in der Hand des Amtsgerichts liegt, ist es wünschenswert, daß die Beschwerde gegen das Amtsgericht an die Kammer für Handelsfachen da, wo solche bestehen, gelangt.«

Die §§ 8 bis 53 wurden ohne erhebliche Diskussion nach den Vorschlägen des Ausschusses von der Plenarversammlung angenommen. Seitens der Handelskammer in Mainz lag zu § 54 al. 5 folgender Fassungsantrag vor, dem die Versammlung ihre Zustimmung erteilte: »Ein Gehilfe, der als Handlungsreisender angenommen ist, hat im Zweifel die Verpflichtung, auch andere kaufmännische Dienste zu leisten, als solche, die seine Reisen betreffen.« — Lebhafteste Debatten rief die Erörterung des § 60, betreffend die Kündigungsfrist, hervor, zu welchem seitens der Handelskammern zu Frankfurt a. M. und zu Mainz Abänderungsanträge gestellt wurden. Namens der Handelskammer zu Frankfurt a. M. begründete Syndikus Dr. Datschel seinen Antrag auf Einführung einer obligatorischen, mindestens sechswoöchigen Kündigungsfrist zum Quartalschluß — die Fälle der Anstellung auf Probe und zu vorübergehender Dienstleistung ausgenommen. Alle Anträge wurden indes mit großer Majorität abgelehnt, sodaß § 60 in der ursprünglichen Fassung des Entwurfs (Minimalkündigungsfrist von einem Monat) bestehen bleibt.

§ 67 des Entwurfs betrifft die Zulässigkeit einer den Handlungsgehilfen in seiner gewerblichen Thätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses beschränkenden Vertragsklausel (Konkurrenz-klausel). Hierzu lag eine ganze Reihe von Abänderungs-, bezw. Zusatzanträgen vor. Der Referent empfahl möglichste Beschränkung in der Zahl positiver Bestimmungen und Anträge. Auf Antrag des Vorstandes beschloß die Versammlung, von allen gemachten Vorschlägen Kenntnis zu nehmen, ohne indes zu einem von ihnen bestimmte Stellung zu nehmen. Von einer Abstimmung wurde Abstand genommen. Ein Antrag des Ausschusses zu § 68 wurde einstimmig angenommen mit folgendem Wortlaut: »Der Deutsche Handelstag erklärt, daß die Vorschriften des § 68 al. 2 und 3 in Verbindung mit denen des § 73 des Entwurfs, welche den kaufmännischen Lehrherrn unter strafrechtliche und polizeiliche Kontrolle stellen, für den Handelsstand unannehmbar sind.« Die übrigen Paragraphen dieses Titels gaben zu Erörterungen keinen Anlaß und wurden nach den Vorschlägen des Ausschusses angenommen.

Es folgte sodann das Kapitel »Handlungsagenten«, umfassend die §§ 75 bis 81. Es wurde beschlossen, dem Antrage auf Streichung des § 76 Folge zu geben. Absatz 2 des § 81 wurde gleichfalls gestrichen. Da zum letzten Artikel des ersten Buches des Entwurfs (»Handlungsmäkler«) keine Bemerkungen zu machen waren, so schloß der Referent unter dem lebhaften Beifall der Versammlung seine Ausführungen.

Der Referent für das zweite Buch: »Handelsgesellschaft und stille Gesellschaft«, Michel-Mainz, beschränkte sich auf die Besprechung der wenigen Abänderungsvorschläge, die hierzu vorlagen. Gegenüber dem Vorschlage der Unterkommission, nach welchem

die Befugnis zur Geschäftsführung einem Gesellschafter durch Beschluß der übrigen Gesellschafter, sowie durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag eines Gesellschafters entzogen werden darf, äußerte der Regierungskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrat Hoffmann schwerwiegende Bedenken. Die Versammlung überließ die Entscheidung und Beschlußfassung über die Aufnahme dieses Passus der Reichsjustizbehörde. Zu den Bestimmungen der nächsten Paragraphen lagen lediglich Abänderungsanträge redaktioneller Natur vor. Die Versammlung nahm schließlich noch einen Antrag des Ausschusses an, nach welchem dem die Kommanditgesellschaft betreffenden § 148, Absatz 3 folgender Zusatz angefügt wird: »Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten sowie die Angabe des Betrags ihrer Vermögenseinlagen.« Die Beratung des Titels »Stille Gesellschaft«, die zu demselben Referat gehörte, wurde hier eingeschaltet, worauf die Sitzung auf den folgenden Tag vertagt wurde.

Am 16. d. M. setzte der Handelstag seine Beratungen unter dem Vorsitz des Geheimen Kommerzienrats Frenzel fort. Das Referat über die §§ 165—305, betreffend die Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien, erstattete Justizrat Dr. Nieber-Berlin. Besonders umstritten wurde die Bestimmung des § 250. Ein Antrag des Ausschusses ging auf Streichung dieses Paragraphen, nach welchem ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung, der durch seinen Inhalt eine nicht nur im Interesse der Aktionäre, sondern im öffentlichen Interesse gegebene Vorschrift des Gesetzes verletzt, auch von der Staatsbehörde im Wege der Klage angefochten werden kann. Nach Ansicht des Ausschusses genüge die Ueberwachung der Legalität von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Registerrichter. Die Abstimmung über den gesamten Titel ergab hierauf die einstimmige Annahme desselben nach den Vorschlägen des Ausschusses. In Verbindung mit dem § 250 wurde ferner gemäß § 281 in Beratung gezogen. Die Plenarversammlung schloß sich ohne Debatte einem Antrage der Mainzer Handelskammer zu al. 1 und 2 an. Ferner wurde folgender Zusatz zu § 281 beschloffen: »daß die Nichtigkeitsklage nur dann zulässig ist, wenn andere Mittel, insbesondere entsprechende Aufforderung an die Organe der Gesellschaft, zur Beseitigung der die Nichtigkeit herbeiführenden Umstände versagt haben.« Nach Besprechung der sonst noch vorliegenden, weniger bemerkenswerten Abänderungsanträge schloß der Redner sein Referat unter dem lebhaften Beifall der Versammlung.

Es folgte nunmehr das Referat des Kommerzienrats Weidert-München über die §§ 316 bis 446, umfassend den Titel »Handels-geschäfte«. Zu den §§ 326, 327 und 328 lag eine Reihe von Anträgen vor, die sämtlich bezweckten, eine nähere Definition des Kontokorrentverkehrs zu geben. Es wurde beschlossen, einen längeren Antrag der Handelskammer zu Mainz dem Reichs-Justizamt zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Kunst; classische Philologie; Philosophie; Paedagogik. Antiq.-Katalog Nr. XXXVIII von Volckmann & Jerosch in Rostock i. M. 8°. 58 S. 1310 Nrn.

Städtische Lesehalle in Berlin. — Die erste städtische Lesehalle in Berlin soll heute, am 19. Oktober, abends 6 Uhr, eröffnet werden. Sie wird wochentäglich abends von 6 bis 9 Uhr und Sonntags von 11 bis 2 Uhr mittags geöffnet sein. Binnen kurzem soll die Eröffnung noch zweier weiterer Lesehallen folgen. Die erste, im Schulhause Mohrenstraße 41, bietet 40 Sitzplätze. Die ebendasselbst befindliche Volks-Bibliothek ist mit benutzbar. Die Einrichtung ist behaglich.

Hohes Schriftstellerhonorar. — Aus Kopenhagen wird der »Frankf. Ztg.« geschrieben: »Das Honorar, das Frithjof Nansen für sein Werk über seine Polarreise erhält, beträgt 80 000 Kronen (1 Krone = 1 1/2 deutsche Reichsmark) und ist das höchste, das bisher von einem nordischen Verleger bezahlt worden ist. Die Firma O. Aschehoug & Co. in Christiania hat das Werk Nansens in Verlag genommen.«

Diebstahl eines Bildes. Warnung vor Ankauf. — Zufolge amtlicher Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen ist dort am 27. oder 28. vorigen Monats ein Aquarellbild mit breitem Goldrahmen, 800 Mark wert und ein kleines Marinestück bei Capri darstellend, gestohlen worden. Der Karton des Bildes ist mit der Inschrift »Dem lieben Vater zu Weihnachten 1883« versehen, und in einer Ecke des Bildes ist mit kleiner Schrift der Name des Malers »Professor Krabbes« angebracht.